

Entscheidung Nr. 342/2025/2026
Spiel: SG Dynamo Dresden – Hertha BSC
Datum: 04.04.2026

15.06.2026

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Fred Kreitlow, vertreten war, am 05.06.2026 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. Stephan Oberholz | Vorsitzender |
| 2. Dr. Markus Engel | DFB-Beisitzer |
| 3. Andreas Abel | DFL-Beisitzer |

entschieden:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 91.200,- Euro belegt.
2. Der SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 30.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Des Weiteren hat die SG Dynamo Dresden zwei Heimspiele in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB) auszutragen.
4. Der SG Dynamo Dresden werden zur Umsetzung der in Ziffer 3. aufgeführten Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i.V.m. § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB nachstehende Auflagen erteilt:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

- a. Die nächsten zwei auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Heimspiele in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der SG Dynamo Dresden sind unter Schließung des „K-Blocks“ (Blöcke K 1 bis K 5) auszutragen.
 - b. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, in oder an dem geschlossenen Tribünenbereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. anzubringen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB. Der DFB ist berechtigt, in diesem Bereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. mit Botschaften für Fair Play und gegen Gewalt (oder ähnliche Inhalte) anzubringen.
 - c. Die bereits für die geschlossenen Stadionbereiche verkauften Karten (Tages- und Dauerkarten) berechtigen nicht zum Eintritt in andere, geöffnete Stadionbereiche.
 - d. Die Erhebung eines Zuschlages auf den Kartenpreis, der für diese Spiele zu verkaufenden Karten auf Grund dieser Entscheidung, ist nicht erlaubt.
5. Der SG Dynamo Dresden werden des Weiteren gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i.V.m. § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB nachstehende Auflagen erteilt:
- a. Erstellung und Durchsetzung eines Sicherheitskonzeptes mit der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA für die nächsten beiden Meisterschaftsspiele dieser Mannschaften gegeneinander, welches hinsichtlich der SG Dynamo Dresden insbesondere beinhalten muss, dass bei dem nächsten Meisterschaftsspiel gegen die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA in Berlin nur die Hälfte des zulässigen Kartenkontingents für den Gastbereich von dem Gastverein (SG Dynamo Dresden) angefordert und von dem Heimverein abgegeben werden darf. Die abgegebenen Eintrittskarten (Hälfte des üblichen Gäste-Kontingents) müssen zwingend personalisiert werden. Die SG Dynamo Dresden wird darauf hinwirken, dass von dem Heimverein (Hertha BSC GmbH & Co. KGaA) ein kontrollierter Kartenverkauf für dessen Anhänger stattfindet. Bei der Erstellung dieses Sicherheitskonzeptes ist die Abteilung Sicherheit des DFB einzubeziehen.
 - b. Zur Durchsetzung der Auflage nach Ziffer 5. a. müssen durch die SG Dynamo Dresden mindestens 30 eigene qualifizierte Ordnungskräfte im Rahmen des Auswärts-Meisterschaftsspiels bei der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA in Berlin eingesetzt werden. Dadurch soll insbesondere die Umsetzung und Kontrolle der Personalisierung der Eintrittskarten gewährleistet werden.

- c. Die Auflagen nach Ziffer 5. a. und b. gelten für ein etwaig stattfindendes DFB-Pokalspiel zwischen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der SG Dynamo Dresden in der Spielzeit 2026/2027 entsprechend.
- 6. Die Vollstreckung der Maßnahmen gemäß Ziffern 3. und 4. wird für ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der SG Dynamo Dresden gemäß § 44 Nr. 4. der Satzung des DFB i. V. mit § 7 a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit gemäß § 7 a) Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB läuft bis zum 30.06.2027. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 7 a) Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB wird hingewiesen.
- 7. Die Kosten des Verfahrens trägt der SG Dynamo Dresden e. V.

Gründe:

I.

Beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und Hertha BSC Berlin am 04. April 2026 in Dresden kam es zu folgenden Vorkommnissen:

Im Fanblock von Dynamo Dresden wurden während des Spiels insgesamt 27 pyrotechnische Gegenstände (Rauchtöpfe, Bengalische Feuer und Böller) entzündet (Fall 1).

In der 19. Spielminute begaben sich Anhänger von Hertha BSC, nachdem festgestellt worden war, dass ein Teil einer im oberen Bereich des Auswärtsblocks an der Stadionwand angebrachten Hertha BSC-Fahne entwendet wurde, in den Innenraum vor den Auswärtsblock sowie in einen benachbarten Block, in dem sich überwiegend Anhänger von Dynamo Dresden aufhielten. Dabei kam es zu erheblichen körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Berliner und Dresdner Anhängern sowie Mitarbeitern des Sicherheits- und Ordnungsdienstes. Daraufhin überstiegen zahlreiche Anhänger von Dynamo Dresden aus dem Bereich des „K-Block“, die aufgrund einer Choreographie zu Spielbeginn im Dresdener „K-Block“ in gelben und schwarzen Regenponchos gekleidet waren, die Begrenzung zum Innenraum und rannten über das Spielfeld in Richtung des Auswärtsblocks. Sie warfen dabei zum einen gezielt Bengalische Feuer auf Berliner Anhänger im Innenraum sowie in Richtung des Auswärtsblocks, zum anderen schossen sie ebenso gezielt Feuerwerksraketen auf Berliner Anhänger sowie in Richtung des Auswärtsblocks. Die Bengalischen Feuer und Feuerwerksraketen gingen dabei zum Teil im Auswärtsblock selbst nieder, zum Teil blieben sie im Fangnetz hängen und fielen in den Innenraum vor dem Auswärtsblock hinab, wo sich zahlreiche Personen aufhielten. Von Berliner Anhängern wurden ebenso pyrotechnische Gegenstände gezielt in Richtung der Dresdner Anhänger geworfen und geschossen. Erst durch das Eingreifen zahlreicher Polizeikräfte liefen die Dresdner Anhänger zurück zum „K-Block“. In der Folge präsentierten Anhänger von Dynamo Dresden dort den entwendeten

Teil der Hertha BSC-Fahne und verbrannten ihn. Das Spiel war aufgrund der Vorfälle durch den Schiedsrichter unterbrochen worden und konnte erst nach 19 Minuten Unterbrechung erneut angepiffen und fortgesetzt werden. Zahlreiche Personen wurden hierbei verletzt, ein Ordner erlitt durch mehrfache Schläge eines Dresdner Anhängers Gesichtsverletzungen, die im Krankenhaus behandelt werden mussten (Fall 2).

Dieser Sachverhalt ist im Wesentlichen unstreitig und ergibt sich aus dem Bericht des Schiedsrichters Sven Jablonski, dem Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters Liesegang und dessen ergänzenden Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung, den Angaben des Dresdner Sicherheitsverantwortlichen May, dem auszugsweisen Bericht der ZIS, den schriftlichen Stellungnahmen und den im Internet veröffentlichten Presseerklärungen der SG Dynamo Dresden, sowie den - den Verfahrensbeteiligten bekannten - Videoaufnahmen zu den Vorfällen, auf deren Einsichtnahme im allseitigen Einvernehmen verzichtet wurde.

II.

Der Kontrollausschuss hat wegen dieser Vorfälle im Ergebnis der mündlichen Verhandlung wegen zweier Fälle eines unsportlichen Verhaltens der Dresdner Anhänger sowie wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes eine Geldstrafe in Höhe von 116.200,- Euro beantragt, davon für die Pyroaktionen in Fall 1 nach Maßgabe des Strafzumessungsleitfadens eine solche von 16.200,- Euro und für die Vorfälle in Fall 2 - nach allgemeinen Strafzumessungskriterien - eine solche in Höhe von 100.000,- Euro. Zudem ist die Sperrung des K- Blockes im Dresdner Stadion für zwei Spiele (ohne Bewährung) und weitere Auflagen für die nächsten beiden Spiele gegen Hertha BSC Berlin beantragt worden.

Die SG Dynamo Dresden hat beantragt, von einer Strafe abzusehen. Die Vereinsvertreter zweifeln die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und etwaiger Sanktionen an und tragen im Wesentlichen vor, dass die im Einzelrichterurteil verhängten - und nunmehr beantragten - Sanktionen und Auflagen, insbesondere die Teilausschlüsse der Öffentlichkeit, unverhältnismäßig seien, vor allem, da der präventive Zweck nicht erreicht werde. Ein Organisationsverschulden von Dynamo Dresden liege nicht vor. Zudem müsse das erhebliche Mitverschulden der Hertha-Anhänger an den Ausschreitungen berücksichtigt werden, eine Strafmilderung aufgrund Täterermittlung sei ebenfalls nicht erfolgt. Schließlich meint die SG Dynamo Dresden, im Vergleich mit einer kürzlich ergangenen Entscheidung des DFB- Sportgerichtes gegen den 1. FC Magdeburg (Entscheidung Nr. 254/2025/2026) verstießen die Sanktionen aus dem hiesigen Einzelrichterurteil gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dort seien bei einem erheblich schwereren Sachverhalt dieselben Sanktionen verhängt worden.

III.

Die Einwendungen der SG Dynamo Dresden bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

Mit den Sachverhaltsfeststellungen unter Ziffer I. ist die SG Dynamo Dresden - wie bereits im zu Grunde liegenden Einzelrichterurteil des DFB -Sportgerichtes vom 20.05.2026 ausgeführt - wegen zweier Fälle eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 in Verb. mit § 9a Nrn.1 und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu sanktionieren.

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, inwieweit im sportgerichtlichen Verfahren, bei der Feststellung des Sachverhaltes oder bei der Sanktionsbemessung rechtsstaatliche Maßgaben nicht eingehalten worden sein sollen. Der - allenfalls pauschal gehaltene - Vortrag und das Vorbringen der Vertreter der SG Dynamo Dresden in der mündlichen Verhandlung genügt nicht, um entsprechende Defizite aufzuzeigen.

Die verhängten Sanktionen sind in Fall 1 nach Maßgabe des Strafzumessungsleitfadens der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften sowie in Fall 2 nach allgemeinen Strafzumessungskriterien gerechtfertigt und angemessen.

1.

Die Bemessung der Geldstrafe in Fall 1 orientiert sich nachvollziehbar an dem auf Grundlage der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren eingeführten Strafzumessungsleitfaden und dessen Regelstrafen. Danach wird für Vereine der 2. Liga das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse je Gegenstand mit einer Geldstrafe von je 600,- Euro bemessen. Bei dem hier zu beurteilenden Spiel sind im Dresdner Fanblock mindestens 27 pyrotechnische Gegenstände abgebrannt worden, was zu einer Geldstrafe in Höhe von 16.200,- Euro führt. Auch wenn das DFB- Sportgericht bei der Strafzumessung an diese Richtlinie und deren Strafzumessungsleitfaden nicht gebunden ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, den Leitfaden jedenfalls als geeignete Orientierungshilfe bei der Festlegung der im Einzelnen tat- und schuldangemessenen Sanktionen anzuwenden. Auch ohne Anwendung des Leitfadens hätten dieselben Sanktionen (als Mindeststrafen) verhängt werden müssen.

Nach den - präventiv ausgerichteten - Leitvorstellungen der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren können Täterermittlungsmaßnahmen nur dann strafreduzierend berücksichtigt werden, wenn diese zu einer - namentlichen - Identifizierung von Tätern geführt haben und die Weitergabe der Verbandsstrafe an diese erfolgt. Nur dadurch kann die präventive Wirkung erzielt werden, die das Konstrukt der Haftung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für das - selbst unverschuldete - schuldhafte Verhalten ihrer Anhänger rechtfertigt. Diese Voraussetzungen sind im Sportgerichtsverfahren vom betroffenen Klub konkret darzustellen und ggf. nachzuweisen. Namen und Anschriften von ermittelten Tätern sind bislang nicht mitgeteilt worden, weshalb derzeit eine Strafreduzierung (noch) nicht in Betracht kommt. Sollte dies allerdings noch geschehen, kann auch nach der Verurteilung binnen Jahresfrist eine nachträgliche Strafreduzierung erfolgen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein Rechtsverlust droht dadurch nicht zwangsläufig.

Im Übrigen gehört die Aufklärung pyrotechnischer Verfehlungen der eigenen Anhänger und die Ermittlung der Täter zu den originären und zentralen Grundpflichten eines im Profifußball tätigen Vereins. Hierzu gehören intensive und weitreichende Bemühungen zur Aufklärung der konkreten Tatumstände und zur Ermittlung sowie der Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld des Klubs und im Kreis der eigenen Anhänger. Dies haben die Vereine selber in der Hand. Wenn sie ihrer Pflicht zur effektiven Organisationsplanung und adäquater Sicherheitskonzeption sowie zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen, liegt nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane ein eigener (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor, der weitergehende Sanktionen zur Folge hat. Die SG Dynamo Dresden hat bislang zum betroffenen Spiel keinen einzigen Täter identifiziert und benannt. Dies erscheint umso weniger nachvollziehbar, als hier eine Vielzahl von Tätern aus dem K-Block gehandelt haben. Hierzu liegen im Übrigen auch im Internet veröffentlichte und frei zugängliche Video- und Bildaufnahmen vor. Die erforderliche - Mitwirkung des Klubs an präventiv ausgerichteten Sanktionen durch Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld und im Kreis der eigenen Anhänger ist weder näher dargestellt noch sonst erkennbar, konkreter Vortrag zu fehlenden Möglichkeiten bzw. zu sonstigen Hinderungsgründen für derartige Maßnahmen fehlt. Die durch Polizei bzw. Staatsanwaltschaft verweigerte Herausgabe von Täter- und Videodaten kann den Klub grundsätzlich nicht von seinen originären und zentralen Pflichten zur umfassenden Tat- und Täterermittlung mit anderweitig zur Verfügung stehenden Mitteln entbinden. Dass einem Klub von der ermittelnden Polizeibehörde aus Datenschutzgründen Personal- oder Videodaten zunächst nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist allgemein bekannt und nicht ungewöhnlich. Es ist nicht erkennbar, dass die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der Klubs auf Übermittlung von Videodaten nach § 45 ASOG oder aufgrund von Strafprozessrecht nach den §§ 406e, 475 StPO gänzlich ausgeschlossen ist.

2.

Für die Vorfälle in Fall 2 ist die verhängte Geldstrafe von 75.000,- Euro und - daneben - die Schließung des K- Blocks für zwei Heimspiele, eines davon auf Bewährung, geboten und angemessen.

Gewaltsame Auseinandersetzungen mit anderen Fanlagern sowie dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, das Betreten des Innenraums und das gezielte Bewerfen von Anhängern der gegnerischen Mannschaft mit pyrotechnischen Gegenständen stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen dieser Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB- Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten

ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich. Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof bestätigt (vgl. BGH Urteil vom 22.09.2016, Az. VII ZR 14/16).

Dabei ist das Sportgericht im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme - im Zweifel zu Gunsten der SG Dynamo Dresden - nicht von einem eigenständigen schuldhaften Verstoß gegen die Veranstalterpflichten ausgegangen, obgleich hier Anhaltspunkte für organisatorische Defizite im Bereich der Innenraumabsicherung des Stadions vorliegen. Den Verein trifft nur dann kein eigenes Verschulden an Vorfällen wie den hier vorliegenden, wenn er ein angemessenes Risiko-Management-System in Planung und konkreter Umsetzung nachweist. Hierzu gehören Prävention durch Arbeit mit Fangruppen und Einsatz von Fanbetreuern, effektive Organisationsplanung unter Einbeziehung der Experten von Polizei, DFB u.a., flexible Einsatzphilosophie und Reaktion auf Unvorhergesehenes, grundsätzlich zurückhaltend und tolerant, aber nötigenfalls konsequent durchgreifend, ausreichend Personal, Verfolgung und Identifizierung von Tätern und innere Ahndung (Regress) und Übergabe von Tätern an Polizei zur externen weiteren Ahndung. Es bleiben Zweifel, ob die SG Dynamo Dresden diesen Pflichtenkatalog vollständig erfüllt hat.

Dies kann aber für die hiesige Entscheidung dahinstehen. Die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sieht bereits für das zurechenbare unsportliche Verhalten der Anhänger nach § 1 Nr. 4 RVO alle in § 44 der DFB-Satzung aufgeführten Vereinsstrafen vor, so können Geldstrafen bis zu 1.000.000,- Euro verhängt werden, der nicht ausreichende Ordnungsdienst ist nach § 7 Nr. 1 c) mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000,- Euro bedroht. Bei Vergehen, die mit einer Geldstrafe von über 2.500,- Euro bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 44 der DFB-Satzung verhängt werden (vgl. § 7 Nr. 4. DFB- Rechts- und Verfahrensordnung). § 44 der Satzung sieht in Nr. 2. als Vereinsstrafen - soweit hier in Betracht zu ziehen - Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug, Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit, Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse vor.

In diesem Rahmen war bei der Sanktionsbemessung positiv zu bewerten, dass sich die SG Dynamo Dresden von den Vorfällen distanziert und angibt, diverse Maßnahmenkonzepte, etwa zur Ermittlung von Tätern und zur Verhinderung künftiger gleichartiger Ausschreitungen, wie z.B. zu Umbauten im Stadion, Sicherheitspersonal vor dem „K-Block“, Polizeikräfte im Stadion selbst und größere Pufferzonen zum Auswärtsbereich, eingeleitet zu haben. Auch die intensive Zusammenarbeit mit der Polizei zur Aufklärung des Sachverhalts und etwaige Nachsorgemaßnahmen (Hausverbotsverfahren) sind zu Gunsten des Vereins zu berücksichtigen, obgleich nicht sicher ist, inwieweit letztere Maßnahmen mit den hier zu beurteilenden Vorfällen in Verbindung stehen.

Straferschwerend fallen demgegenüber das Ausmaß und die besondere Intensität der Gewaltvorfälle durch das Durchqueren des Innenraums und insbesondere das Beschießen und Bewerfen der Berliner Anhänger mittels pyrotechnischer Gegenstände sowie die dadurch entstandene erhebliche Spielunterbrechung von 19 Minuten ins Gewicht. Die hohe Anzahl an Verletzten ist dabei ebenso zu berücksichtigen. Hier berücksichtigt das Sportgericht, dass das Ausmaß und die besondere Intensität der Gewaltvorfälle, insbesondere das Beschießen und Bewerfen der Berliner Anhänger mittels pyrotechnischer Gegenstände, weit über die leider üblichen Störfälle durch vermeintliche „Anhänger“ des Vereins hinausgegangen ist. Unmaßgeblich ist dabei, ob etwa 100 oder weniger in gelben und schwarzen Ponchos gekleidete Dresdner Anhänger in den Innenraum eingedrungen sind, wie es sich indes aus den Angaben des Zeugen Liesegang und den - unwidersprochenen - Berichten der ZIS und der DFB-Sicherheitsbeobachtung ergibt. Jedenfalls ist bei Inaugenscheinnahme der veröffentlichten Videoaufnahmen zu den Vorfällen erkennbar, dass eine Vielzahl von Dresdner Anhängern aus dem K-Block (nach Einschätzung des Sportgerichtes mindestens 60 Personen) in aggressiver Grundhaltung über die Zäune gestiegen und in den Innenraum eingedrungen ist, um Gewalttätigkeiten gegen Hertha-Anhänger in die Wege zu leiten oder dies zumindest zu unterstützen. Die genaue Anzahl der gewaltbereiten Störer auf dem Platz ist bei der Strafzumessung auch nicht ausschlaggebend. Jedenfalls sind mit diesen - auch medial weit verbreiteten - skandalösen Vorfällen Grenzen weit überschritten worden, was völlig inakzeptabel ist und die Fankultur sowie den gesamten Fußball gefährden kann. Die dadurch entstandene erhebliche Spielunterbrechung von 19 Minuten fällt ebenso negativ ins Gewicht wie auch die hohe Anzahl von Verletzten, ungeachtet dessen, wie viele Personen betroffen gewesen sind. Nach dem Bericht der ZIS wurden durch die gewalttätigen Aktionen insgesamt 38 Personen verletzt, ein Mitarbeiter des Ordnungsdienstes soll danach schwere Kopfverletzungen erlitten haben und in ein Krankenhaus verbracht worden sein. Aber selbst bei Annahme einer Verletztenanzahl von 17 Personen, wie es der DFB- Sicherheitsbericht auf Hinweis des Sanitätsdienstes ausführt, bleibt die Bewertung der Tat- und Schuldschwere dieselbe, dieser Umstand führt jedenfalls nicht zu einer Strafmilderung. Zudem ist ein mitwirkendes Fehlverhalten der Hertha-Anhänger bei den wechselseitigen Aggressionen in die Bewertung einzustellen. Die Handlungen der Dresdner Anhänger in Form gezielter Angriffe auf Personen durch Beschuss mit Pyrotechnik in Menschenansammlungen stellen allerdings äußerst schwerwiegende Verfehlungen dar, die über die üblichen Fälle gegnerischer Anfeindungen weit hinausgehen. Das Werfen und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände in Menschengruppen erfüllt mindestens den Straftatbestand der vollendeten oder versuchten gefährlichen Körperverletzung. Dieses Verhalten ist auch dann kriminelles Unrecht, wenn es auf Provokationen der Hertha- Fans zurückzuführen sein sollte. Selbst wenn unterstellt würde, dass die erste Initialhandlung nicht der Diebstahl einer Fahne des Förderkreises Ostkurve Hertha BSC durch Dresdner Anhänger im Gästeblock, sondern das Betreten des Innenraumes durch Hertha- Anhänger gewesen sein mag, lässt dies die Gewalttätigkeiten der Dresdner Anhänger, insbesondere den intensiven und gezielten Beschuss mit Pyrotechnik, nicht in einem milderem Licht erscheinen. Zudem haben die Dresdner Anhänger bewusst den Weg zum Gästeblock gesucht, um dort auf Anhänger von Hertha BSC zu treffen und somit den gefährlichen Geschehensablauf erst ermöglicht. Es ist hier allenfalls höchst glücklichen

Umständen zu verdanken, dass durch den wechselseitigen Pyrobeschuss offenbar niemand schwerer verletzt worden ist.

Erschwerend hat das Sportgericht zudem berücksichtigen müssen, dass die SG Dynamo Dresden in der Vergangenheit bereits wiederholt durch gravierendes Fehlverhalten ihrer Anhänger sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist (siehe u.a. zuletzt Urteile des DFB-Sportgerichts Nr. 220/2024/2025 vom 14.10.2025 Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro; Nr. 290/2025/2026 vom 19.03.2026, Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro; Nr. 292/2025/2026 vom 19.03.2026, Geldstrafe in Höhe von 91.140,- Euro; Nr. 293/2025/2026 vom 19.03.2026, Geldstrafe in Höhe von 38.300,- Euro). Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass es bereits zuvor bei den Spielen von Dynamo Dresden gegen Hertha BSC in Berlin am 01.11.2025 und im Spiel gegen Hansa Rostock am 22.02.2025 zu Auseinandersetzungen zwischen den Fanlagern gekommen ist und Sicherheitskräfte bzw. Polizeibeamte von Dresdner Anhängern mit Pyrotechnik beschossen wurden. Die entsprechenden Verurteilungen haben bei den Dresdner Anhängern offenbar keine Wirkung hinterlassen, deren kriminelles Verhalten ist hier sogar noch gesteigert worden.

Mit diesen Maßgaben ist zunächst die verhängte Geldstrafe in Höhe von 75.000 EUR angemessen und gerechtfertigt, wobei das Sportgericht auch die wirtschaftlichen Folgen des Teilausschlusses bewertet hat. Die Vorfälle haben in der Gesamtschau an Zahl, Schwere und Umfang ein derartiges Gewicht, insbesondere auch angesichts des Pyrobeschusses, dass allein die Verhängung dieser Geldstrafe nicht mehr ausreicht; zur erforderlichen und angemessenen Sanktionierung der schwerwiegenden Vorfälle und zur Vermeidung künftiger Störfälle ist ein teilweiser Zuschauerausschluss für zwei Heimspiele geboten. Dabei ist es zweckgerecht und gerechtfertigt, den K-Block im Dresdner Stadion, aus dem die Störer in den Innenraum gelangten und aus dem sich die Gewalthandlungen entwickelten, bei zwei Heimspielen zu schließen. Das Sportgericht hält die Blocksperre für eine zwar scharfe, aber grundsätzlich geeignete Sanktion mit hoher Signalwirkung für Verein und Anhänger, gerade auch im Hinblick auf das zu gewährleistende Ziel, einen friedlichen Besuch von Spielen und ein gewaltfreies Stadioneerlebnis für alle zu sichern. Wer sich an solchen Aktionen beteiligt oder diese - auch durch sorgloses oder akritisches Verhalten - unterstützt, soll auch mit finanziellen Folgen und etwaigen Wettbewerbsnachteilen seines Vereins rechnen müssen. Auch diese Sanktionsmaßnahme am Ende einer Kette nicht wirkungsvoller Geldstrafen ist aus Sicht des Sportgerichtes eine Möglichkeit, auf die gewaltausübenden vermeintlichen Fans einzuwirken, in dem ihnen deutlich vor Augen geführt wird, dass sie ihrem Klub großen Schaden zufügen, wenn sie sich nicht an die Regeln im Stadion halten und stattdessen die Spieldurchführung vereiteln und die Verletzung von Mitmenschen in Kauf nehmen. Sie werden damit rechnen müssen, dass aufgrund ihres Fehlverhaltens ein Ausschluss droht und ihnen so die Gelegenheit genommen wird, ihre Gewaltbereitschaft aus Anlass des Fußballs und der Spiele wirkungsvoll zu demonstrieren. Der drohende Wegfall der Bühne Fußball bzw. die Bestrafung des unterstützten Klubs hat präventiv-abschreckende Wirkung. Das Sportgericht berücksichtigt dabei auch, dass hiermit nicht nur unmittelbar auf die verantwortlichen Störer eingewirkt, sondern auch das Gruppenverhalten der übrigen friedlichen Zuschauer und das Solidarisierungsverhalten gegen die Problemfans vorbeugend beeinflusst werden kann. Schließlich kann durch diese Maßnahme auch eine allgemeine

Bewusstseinsbildung unterstützt werden, die fairen couragierten Anhänger auf den Rängen für die Mithilfe gegen derartige Aktionen zu gewinnen und den bei Dresdner Anhängern offenbar erforderlichen Selbstregulierungsprozess zu fördern.

Mit Bedenken konnte die Vollstreckung der Strafe hinsichtlich des Teilausschlusses der Öffentlichkeit für das zweite Spiel mit einer Bewährungsfrist bis zum 30.06.2027 zur Bewährung ausgesetzt werden. Dabei erkennt das Sportgericht vor allem das Verhalten des Vereins im Nachgang der Ausschreitungen und die Bemühungen zur Tataufklärung und Verhinderung künftiger Vorfälle an. Sollte allerdings während der Bewährungsfrist eine weitere, nach Art und Schwere erhebliche sportrechtliche Verfehlung begangen werden, so kann das Sportgericht auf Antrag des Kontrollausschusses grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen.

Zusätzlich sind der SG Dynamo Dresden gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i. V. m. § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB die in Ziffern 4. und 5. des Tenors aufgeführten Auflagen aufzuerlegen. Diese verfolgen - wie auch die übrigen Sanktionen - schwerpunktmäßig präventive Zwecke und sollen dazu beitragen, zukünftiges Zuschauerfehlverhalten auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Insbesondere stellen hierbei die Auflagen zum gemeinsamen Sicherheitskonzept und zur Personalisierung der Eintrittskarten für die nächsten beiden Spiele gegen Hertha BSC zweckgerichtete und geeignete Maßnahmen dar, die das problematische Verhältnis der beteiligten Fanggruppierungen und die daraus entstehende Aggressions- und Störanfälligkeit in gebotenem Maße berücksichtigen. Hertha BSC Berlin hat diesen sinnvollen und zielgerichteten Auflagen unter Ziffer 5. im dort geführten Sportstrafverfahren bereits vollständig zugestimmt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)